



INFORMATION FÜR DIE KONZESSIONIERUNG UND REGISTRIERUNG VON ADMINISTRATOREN GEMÄß BENCHMARK-VERORDNUNG (BMR)

Stand: Jänner 2026

INHALT

Übersicht der Versionen	3
Abkürzungsverzeichnis.....	4
I. ALLGEMEINES.....	5
A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	5
II. KONZESSIONS- UND REGISTRIERUNGSVERFAHREN.....	7
A. ALLGEMEINES.....	7
B. KONZESSIONSPFLICHT	9
C. REGISTRIERUNGSPFLICHT	10
D. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE IM RAHMEN DER ANTRAGSTELLUNG.....	10
E. BESONDERHEITEN IM HINBLICK AUF DIE REFERENZWERTART.....	12
F. IM RAHMEN DER KONZESSIONSANTRAGSTELLUNG ZU ERBRINGENDE INFORMATIONEN ..	13
G. VORZULEGENDE INFORMATIONEN IM RAHMEN DER REGISTRIERUNGSANTRAGSTELLUNG (Artikel 34 Abs. 1 lit. b BMR)	15
H. FRISTEN IM KONZESSIONS- BZW. REGISTRIERUNGSVERFAHREN.....	15
I. KOSTEN	16
J. FORM UND RECHTSMITTEL	16
K. FMA-INFORMATIONSPFLICHT GEGENÜBER ESMA.....	17
L. ESMA-REGISTER.....	17
M. VERWALTUNGSSTRAFEN	18
N. VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT	18

ÜBERSICHT DER VERSIONEN

Datum der Version	Anpassungen
November 2017	Erstfassung
August 2019	Aktualisierung der Verweise auf Rechtsquellen
April 2021	Aktualisierung wegen Novellierung der Benchmark-Verordnung sowie Streichung des Kapitels zu den Übergangsbestimmungen
Jänner 2026	Aktualisierung aufgrund Änderung der Benchmark-VO (VO (EU) 2025/914)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

CCP	Central Counterparty (Zentrale Gegenpartei)
ESMA	European Security and Market Authority
EU	Europäische Union
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
FMA	Finanzmarktaufsicht
LIBOR	London Interbank Offered Rate
idgF	in der geltenden Fassung
ITS	Implementing Technical Standard
RTS	Regulatory Technical Standard
RW-VG	Referenzwerte-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 93/2017, in der geltenden Fassung, Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.
BMR	Benchmark-Verordnung; Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

I. ALLGEMEINES¹

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Benchmark-Verordnung; im Folgenden kurz als BMR bezeichnet) idGF wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 29. Juni 2016 veröffentlicht und trat (zumindest in einzelnen Teilen, siehe hierzu Artikel 59 BMR) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Mit Erlass der ursprünglichen BMR hatte ein bisher weitgehend unregulierter Bereich einen auf europäischer Ebene harmonisierten Rechtsrahmen erhalten, um die Nachvollziehbarkeit und Integrität von finanziellen Referenzwerten zu gewährleisten, welche hinsichtlich der Manipulationsskandale um die Referenzzinssätze LIBOR und EURIBOR sowie aufgrund der Manipulationsvorwürfe in Bezug auf Energie-, Öl- und Devisen-Referenzwerte nicht sichergestellt werden konnten.

Zur Umsetzung des Aktionsplans der Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums wurde die BMR im Jahr 2019 um Nachhaltigkeitskriterien erweitert. Nunmehr erfasst die BMR auch EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel sowie Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte. Weiters wurden auch für alle anderen Administratoren von Referenzwerten nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten eingeführt. Im Jahr 2021 erfolgte eine weitere Änderung der Verordnung, mit welcher die gesetzliche Bestimmung von Ersatz-Referenzwerten im Fall der Einstellung eines für die EU systemrelevanten Referenzwerts festgelegt wird.

Im Zuge eines „Burden Reduction Packages“ sowie der Überarbeitung des Drittstaatenregimes durch die EU-Kommission wurde mit der Änderungs-Verordnung EU 2025/914² die BMR grundlegend überarbeitet. Diese Änderungen wurden am 19. Mai 2025 veröffentlicht und sind ab dem 01. Jänner 2026 gültig. Das Anwendungsgebiet der BMR wurde deutlich reduziert, nicht signifikante Referenzwerte (Referenzwerte mit einem referenzierenden Volumen von unter EUR 50 Mrd. bzw. EUR 20 Mrd.), unterliegen dadurch nicht mehr der Benchmark Regulierung, Anbieter von nicht signifikanten Referenzwerten müssen sich somit nicht mehr einer Registrierung als Benchmark

¹ Diese Information hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es kann kein Rechtsanspruch aufgrund dieser Information entstehen. Der konkrete Rechtsrahmen lässt sich aus der einschlägigen europäischen Verordnung entnehmen. Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Text immer sowohl auf Frauen als auch auf Männer bezieht.

² VERORDNUNG (EU) 2025/914 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten.

Administrator unterziehen. Diese Erleichterung gilt jedoch nicht für Anbieter von Klima-Referenzwerten („EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel“ und „Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte“), welche sich unabhängig von ihrer Signifikanz in jedem Fall bei ihrer zuständigen Behörde einem Zulassungsprozess unterziehen lassen müssen. Weiters fallen Anbieter bestimmter Rohstoff-Referenzwerte, welche Anhang II der BMR unterliegen (Rohstoff-Referenzwerte, die auf Eingaben von Kontributoren beruhen, bei denen es sich mehrheitlich um nicht beaufsichtigte Unternehmen handelt, und bei denen das in Finanzinstrumenten referenzierende Volumen mehr als EUR 200 Mio. beträgt) weiterhin unter die Bestimmungen der BMR.

Die BMR sieht als zentrale Maßnahme hinsichtlich der Reduzierung des Risikos von Manipulationen finanzieller Referenzwerte die verpflichtende Konzessionierung bzw. Registrierung von Administratoren bestimmter Referenzwerte (kritische Referenzwerte, signifikante Referenzwerte, bestimmte Rohstoff-Referenzwerte sowie EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte) vor und unterstellt diese nach erfolgter Zulassung bzw. Registrierung einer laufenden Aufsicht durch die hierfür zuständige Behörde.

Des Weiteren finden sich in der BMR Vorschriften, welche die Administratoren und Kontributoren dieser Referenzwerte dazu anhalten, Interessenkonflikte so weit wie möglich zu vermeiden und in Fällen, in denen dies nicht möglich ist, die Interessenkonflikte jedenfalls angemessen zu steuern bzw. offenzulegen. Ein weiteres Anliegen der BMR ist es zur Verbesserung der Qualität der Eingabedaten und Methodik der Referenzwerte im Anwendungsbereich beizutragen.

Die vorliegende Information befasst sich mit den Konzessions- und Registrierungsverfahren von Administratoren gemäß BMR, welche bei der FMA zu führen sind und soll (potenziellen) Administratoren als Hilfestellung für die Antragstellung dienen.

II. KONZESSIONS- UND REGISTRIERUNGSVERFAHREN

A. ALLGEMEINES

HAUPTNORMADRESSAT UND WESENTLICHE BEGRIFFSDEFINITIONEN³

Der **Administrator** ist als Hauptnormadressat der BMR anzusehen (Artikel 2 BMR). Per definitionem handelt es sich bei einem Administrator um eine natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts im Anwendungsbereich der BMR ausübt (Artikel 3 Abs. 1 Z 6 BMR).

Ein Referenzwert wird von einem Administrator bereitgestellt, sofern dieser die Mechanismen für die Bestimmung eines o.a. Referenzwerts verwaltet oder die Erhebung, Analyse oder Verarbeitung von Eingabedaten zwecks Bestimmung eines Referenzwerts durchführt oder die Bestimmung eines Referenzwerts durch Anwendung einer Formel oder anderen Berechnungsmethode oder durch Bewertung der zu diesem Zweck bereitgestellten Eingabedaten vornimmt (Artikel 3 Abs. 1 Z 5 BMR).

Die obig aufgelisteten Tätigkeiten sind die Kerntätigkeiten eines Administrators. Dem Administrator ist es gestattet, eine oder mehrere dieser Aufgaben, einschließlich der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzwerts oder anderer entsprechender Dienstleistungen und Tätigkeiten bei der Bereitstellung des Referenzwerts, an hierzu berechnete und geeignete Dritte im Sinne des Artikels 10 BMR auszulagern. Der Administrator bleibt im Falle der Auslagerung von Aufgaben in vollem Umfang für die Erfüllung sämtlicher aus der BMR erwachsenden Pflichten verantwortlich.

Ein **Referenzwert** im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Z 3 BMR ist jeder Index, auf den Bezug genommen wird, um den für ein Finanzinstrument oder einen Finanzkontrakt zahlbaren Betrag oder den Wert eines Finanzinstruments zu bestimmen, oder einen Index, der verwendet wird, um die Wertentwicklung eines Investmentfonds zwecks Rückverfolgung der Rendite dieses Indexes oder der Bestimmung der Zusammensetzung eines Portfolios oder der Berechnung der Anlageerfolgsprämien (Performance Fees) zu messen.

Unter einem **Index** versteht man jede Zahl, die veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und die regelmäßig, ganz oder teilweise, durch Anwendung einer Formel oder einer anderen Berechnungsmethode oder durch Bewertung bestimmt wird und auf der Grundlage des Werts eines oder mehrerer Basisvermögenswerte oder Basispreise, einschließlich geschätzter Preise, tatsächlicher oder geschätzter Zinssätze, Quotierungen und verbindlicher Quotierungen oder sonstiger Werte oder Erhebungen erfolgt (Artikel 3 Abs. 1 Z 1 BMR).

³ Sämtliche hier angeführten Definitionen beziehen sich ausschließlich auf die Bereitstellung und Nutzung von kritischen Referenzwerten, signifikanten Referenzwerten, Rohstoff-Referenzwerten, die Anhang II der BMR unterliegen sowie EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten.

Ein Index wird zu einem Referenzwert im Sinne der BMR, wenn auf den Index Bezug genommen wird, um den für ein Finanzinstrument oder einen Finanzkontrakt zahlbaren Betrag oder den Wert eines Finanzinstruments zu bestimmen oder um die Wertentwicklung eines Investmentfonds zwecks Rückverfolgung der Rendite dieses Indexes oder der Bestimmung der Zusammensetzung eines Portfolios oder der Berechnung der Anlageerfolgsprämien (Performance Fees) zu messen (Artikel 3 Abs. 1 Z 3 BMR).

Die BMR gilt grundsätzlich nur für in der EU verwendete Referenzwerte, ausschließlich in Drittstaaten verwendete Referenzwerte werden vom Geltungsbereich nicht erfasst. Der Vollständigkeit halber wird auf die mit Drittstaatsbezug relevanten Bestimmungen im Kapitel V der BMR verwiesen (Artikel 30 – Gleichwertigkeit von Drittstaatsreferenzwerten, Artikel 32 – Anerkennung eines in einem Drittstaat angesiedelten Administrators, Artikel 33 – Übernahme von in einem Drittstaat bereitgestellten Referenzwerten, Artikel 51 – Übergangsbestimmungen). Die behördliche Zuständigkeit für sämtliche Administratoren bzw. Referenzwerte aus Drittstaaten liegt bei der europäischen Aufsichtsbehörde ESMA.

AUSNAHMEN VOM ANWENDUNGSBEREICH

Die BMR findet auf ausgewählte Institutionen, Sachverhalte oder Referenzwerte grundsätzlich keine Anwendung (Artikel 2 Abs. 2 BMR).

Nicht vom Anwendungsbereich erfasst sind Zentralbanken. In einer Fragebeantwortung stellt ESMA klar, dass der Begriff Zentralbanken sowohl Zentralbanken der EU (wie zum Beispiel die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken) als auch Nicht-EU-Zentralbanken umfasst.

Überdies gilt die BMR nicht für Behörden, wenn diese Daten zu Referenzwerten beitragen, Referenzwerte bereitstellen oder Kontrolle über die Bereitstellung von Referenzwerten ausüben, die für die staatliche Politik, einschließlich Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, Konjunktur und Inflation, verwendet werden sowie für zentrale Gegenparteien (CCP) im Sinne des Artikels 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) 648/2012, sofern diese Referenzkurse oder Abrechnungskurse bereitstellen, die zum Zweck des Risikomanagements und der Abrechnung von CCP verwendet werden.

Die Bereitstellung eines einzelnen Referenzkurses für in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführte Finanzinstrumente wird vom Geltungsbereich der BMR ebenfalls nicht erfasst, da es keine Berechnung, keine Eingabedaten und keinen Ermessensspielraum gibt. ESMA stellte in diesem Zusammenhang klar, dass Basket-Zertifikate und ein auf den Preisen von mehreren Finanzinstrumenten basierender Index nicht von der Ausnahmebestimmung erfasst werden.

Ferner findet die BMR keine Anwendung auf die Presse, andere Medien und Journalisten, wenn sie einen Referenzwert lediglich als Teil ihrer journalistischen Tätigkeiten veröffentlichen oder darauf Bezug nehmen, ohne die Kontrolle über die Bereitstellung dieses Referenzwerts zu besitzen.

Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind überdies natürliche oder juristische Personen, die im Rahmen ihrer geschäftlichen, gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit Kredite vergeben oder der Vergabe von Krediten zusagen, soweit diese Personen ihre eigenen festen oder variablen Zinssätze veröffentlichen oder der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, die anhand interner Entscheidungen festgelegt wurden und nur für Finanzkontrakte gelten, die von diesen Personen oder einem Unternehmen innerhalb desselben Konzerns mit ihren Kunden abgeschlossen werden.

Wie oben beschrieben, gibt es für Rohstoff-Referenzwerte eine Ausnahmebestimmung. Die BMR findet keine Anwendung auf Rohstoff-Referenzwerte, die auf Eingaben von Kontributoren (Artikel 3 Abs. 1 Z 9 BMR) beruhen, bei denen es sich mehrheitlich um nicht beaufsichtigte Unternehmen handelt und bei denen der nominelle Gesamtdurchschnittswert der Finanzinstrumente, die den Referenzwert als Bezugsgrundlage verwenden, nicht mehr als 200 Mio. EUR über einen Zeitraum von zwölf Monaten beträgt.

KONZESSIONSTATBESTAND UND ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Die für die Konzessions- und Registrierungsantragstellung zentrale Norm ist Artikel 34 BMR. Laut Artikel 34 Abs. 1 BMR hat eine in der Union angesiedelte natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, als Administrator für von der BMR umfasste Referenzwerte tätig zu sein, bei der für sie zuständigen Behörde einen Antrag auf Konzessionierung bzw. Registrierung zu stellen. Die zuständige Behörde ist die jeweilige nationale Aufsichtsbehörde, außer bei den in Art 34 Abs 1a BMR benannten Fällen (kritische Referenzwerte im Sinne von Artikel 20 Abs 1 lit a und c sowie bei gleichzeitigem Antrag gemäß Artikel 33 Abs 1 auf Übernahme eines Referenzwerts oder einer Referenzwert-Familie aus einem Drittstaat), bei denen die europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA als zuständige Aufsichtsbehörde benannt ist.

EINBRINGUNGSFORM

Die Anträge können postalisch und/oder elektronisch bei der FMA eingebracht werden, wobei zuletzt genannte Variante bevorzugt wird.

Im Falle einer elektronischen Einbringung des Konzessions- bzw. Registrierungsantrags sind die Unterlagen an die E-Mail-Adresse benchmark@fma.gv.at zu senden oder alternativ – sofern bereits ein Zugang existiert – über die Incoming-Plattform hochzuladen. Unterschriebene Dokumente müssen eingescannt übermittelt werden. Die Nachreichung von Unterlagen im Original kann anlassfallbezogen von der FMA gefordert werden.

B. KONZESSIONSPFLICHT

Bei der Beurteilung, ob eine in der Union angesiedelte natürliche oder juristische Person, die als Administrator tätig werden will, einer Konzession als Administrator bedarf, wird zum einen auf die Einstufung der von ihm bereitgestellten Referenzwerte und zum anderen darauf, ob es sich beim

Administrator um ein beaufsichtigtes Unternehmen (Artikel 3 Abs. 1 Z 17 BMR) im Sinne der BMR handelt, abgestellt.

Jedenfalls um eine Konzession gemäß Art 34 Abs 1 lit a BMR bei der FMA hat ein potenzieller Administrator in den nachstehenden Fällen anzusuchen:

1. die Person stellt einen kritischen Referenzwert gemäß Art 20 Abs 1 lit b BMR bereit;
2. die Person ist ein nicht beaufsichtigtes Unternehmen und stellt signifikante Referenzwerte, Rohstoff-Referenzwerte, die Anhang II unterliegen, oder EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel bzw. Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte bereit;
3. die Person stellt keinen gleichzeitigen Antrag gemäß Artikel 33 Abs 1 auf Übernahme eines Referenzwerts oder einer Referenzwert-Familie aus einem Drittstaat.

C. REGISTRIERUNGSPFLICHT

Einer Registrierung gemäß Art 34 Abs 1 lit b BMR bedarf es, wenn es sich beim Administrator um ein bereits beaufsichtigtes Unternehmen handelt, das Indizes bereitstellt oder bereitstellen will, die als signifikante Referenzwerte, als EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder als Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte genutzt werden oder genutzt werden sollen, sofern die Tätigkeit der Bereitstellung eines Referenzwerts nicht durch die für das beaufsichtigte Unternehmen geltenden sektorspezifischen Vorschriften verhindert wird und keiner der bereitgestellten Indizes als kritischer Referenzwert gelten würde.

Weiters darf die antragstellende Person keinen gleichzeitigen Antrag gemäß Artikel 33 Abs 1 auf Übernahme eines Referenzwerts oder einer Referenzwert-Familie aus einem Drittstaat stellen.

D. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE IM RAHMEN DER ANTRAGSTELLUNG

Für die Einbringung eines Konzessions- bzw. Registrierungsantrags empfiehlt es sich, dass der Antragsteller auf die einschlägigen rechtlichen Grundlagen (Artikel 4 bis 16, 27 und 28 BMR) ausführlich Bezug nimmt und darlegt, durch welche konkret getroffenen Vorkehrungen und Maßnahmen den oben genannten Artikeln entsprochen wird.

Der Antragsteller hat, sofern er gesetzlich geforderte Informationen nicht beilegt, im Rahmen der Antragstellung zu erläutern, weshalb die Informationen nicht übermittelt wurden.

Bereits von der FMA beaufsichtigte Unternehmen müssen Informationen, die der Aufsichtsbehörde bereits in aktueller Fassung vorliegen, nicht erneut übersenden.

Ausgewählte Informationen können im Rahmen der Antragstellung auf Ebene der Referenzwert-Familie erbracht werden.

Als „Referenzwert-Familie“ definiert die BMR in Artikel 3 Abs. 1 Z 4 BMR eine Gruppe von Referenzwerten, die von demselben Administrator bereitgestellt und aus Eingabedaten derselben

Art bestimmt wird und spezifische Messungen desselben oder eines ähnlichen Marktes bzw. derselben oder einer ähnlichen wirtschaftlichen Realität liefert. Nähere Erläuterungen zum Begriff „Referenzwert-Familie“ finden sich auch in dem von ESMA veröffentlichten Dokument „Questions and Answers on the Benchmarks Regulation (BMR), ESMA70-145-11“.

Für den Fall, dass ein kritischer Referenzwert Teil einer Referenzwert-Familie ist, sind betreffend den kritischen Referenzwert sämtliche Informationen vorzulegen.

Nachstehende Informationen können auf der Ebene einer Referenzwert-Familie erbracht werden:

- Artikel 13 Abs. 1 lit. a BMR (wichtigste Elemente der Methode)
- Artikel 15 Abs. 3 leg cit (Verhaltenskodex)
- Artikel 27 leg cit (Referenzwert-Erklärung)
- Artikel 28 leg cit (Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts)
- Anhang I Ziffer 2 leg cit (Methodik bei Rohstoff-Referenzwerten)
- Punkt 3, 4 und 6 des Anhangs I und Anhangs II der Delegierten Verordnung betreffend Konzessionierung und Registrierung⁴

Im Rahmen der Antragstellung sind diverse Richtlinien und Verfahren beizubringen. Hierbei ist zu beachten, dass mit dem Antrag die Informationen gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung betreffend Konzessionierung und Registrierung vorzulegen sind.

Sämtliche in Hinblick auf die BMR relevante Delegierte Verordnungen, RTS, ITS und Guidelines sind auf der ESMA-Website unter nachstehendem Link abrufbar:

<https://www.esma.europa.eu/convergence/guidelines-and-technical-standards>

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2018/1646 DER KOMMISSION vom 13. Juli 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur näheren Bestimmung der Angaben, die bei einem Antrag auf Zulassung und bei einem Antrag auf Registrierung vorzulegen sind

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1646&from=EN>

E. BESONDERHEITEN IM HINBLICK AUF DIE REFERENZWERTART

REFERENZWERTE AUS REGULIERTEN DATEN

Gemäß Artikel 17 BMR finden zahlreiche Bestimmungen auf Referenzwerte aus regulierten Daten (zur Definition siehe Art 3 Z 24 BMR) keine Anwendung.

Nachstehende Artikel der BMR gelten für Referenzwerte aus regulierten Daten nicht:

- Artikel 11 Abs. 1 lit. d und lit. e (Eingabedaten von Kontributoren)
- Artikel 11 Abs. 2 und 3 (Kontrollen im Hinblick auf Eingabedaten von Kontributoren)
- Artikel 14 Abs. 1 und 2 (Meldung von Verstößen)
- Artikel 15 (Verhaltenskodex)
- Artikel 16 (Anforderungen an die Unternehmensführung und Kontrolle beaufsichtigter Kontributoren)

Artikel 8 Abs. 1 lit. a BMR findet keine Anwendung auf die Bereitstellung von Referenzwerten aus regulierten Daten mit Bezug zu Eingabedaten, die vollständig und direkt gemäß Artikel 3 Abs. 1 Nr. 24 BMR beigetragen werden.

Folglich sind auch die Informationen gemäß § 5 lit. c, § 6 lit. a sublit. iii und § 6 lit. a sublit. iv des Anhangs I bzw. Anhangs II der Delegierten Verordnung zum Thema Konzessionierung und Registrierung im Rahmen der Antragstellung nicht zu erbringen.

ROHSTOFF-REFERENZWERTE

Für alle Rohstoff-Referenzwerte, die auf beigetragenen Eingabedaten beruhen und deren referenziertes Volumen EUR 200 Mio. übersteigt, gelten die eingeschränkten Anforderungen des Artikel 19 BMR sowie die in Anhang II festgelegten besonderen Anforderungen, es sei denn, eine der folgenden Bedingungen ist erfüllt:

- a. Es handelt sich um einen Referenzwert aus regulierten Daten.
- b. Es handelt sich um einen Referenzwert, der auf Eingaben von Kontributoren beruht, bei denen es sich mehrheitlich um beaufsichtigte Unternehmen handelt.
- c. Es handelt sich um einen kritischen Referenzwert und der Basisvermögenswert ist Gold, Silber oder Platin.

Im Rahmen der Antragstellung sind für Rohstoff-Referenzwerte die Informationen gemäß Anhang I bzw. Anhang II der Delegierten Verordnung zum Thema Konzessionierung und Registrierung vorzulegen. Im Antrag sollte hinsichtlich eines jeden Rohstoff-Referenzwertes dargelegt werden, ob die Anforderungen gemäß dem Anhang II der BMR oder jene des Titels II der BMR für den jeweiligen Rohstoff-Referenzwert umgesetzt wurden.

REFERENZZINSSÄTZE

Auf Referenzzinssätze findet Artikel 18 BMR Anwendung. Im Rahmen der Antragstellung sind für derartige Referenzwerte Informationen gemäß Anhang I oder Anhang II der Delegierten Verordnung zum Thema Konzessionierung und Registrierung vorzulegen. Ergänzend ist darzulegen, ob der Administrator hinsichtlich des Referenzzinssatzes die Anforderungen gemäß Anhang I der BMR anwendet, zusätzlich zu den oder anstelle der Anforderungen des Titels II der BMR.

EU-REFERENZWERTE FÜR DEN KLIMABEDINGTEN WANDEL SOWIE PARIS-ABGESTIMMTE EU-REFERENZWERTE

Auf EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel sowie Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte finden die Artikel 19a bis 19d BMR Anwendung. Im Rahmen der Antragstellung sind für derartige Referenzwerte Informationen gemäß Anhang III zur BMR vorzulegen. Ergänzend wurden Delegierte Verordnungen⁵ erlassen, welche Beachtung zu finden haben.

F. IM RAHMEN DER KONZESSIONSANTRAGSTELLUNG ZU ERBRINGENDE INFORMATIONEN

ADMINISTRATORENEBENE

Im Rahmen der Konzessionsantragstellungen sind Ausführungen zur Einhaltung der Artikel 4 bis 16, 27 und 28 BMR zu erbringen, wobei zu berücksichtigen ist, dass Anhang I der Delegierten Verordnung zum Thema Konzessionierung und Registrierung näher konkretisiert, wie und in welchem Umfang die Informationen zu erbringen sind.

Sofern es sich beim Antragsteller um eine juristische Person handelt, hat dieser sämtliche Informationen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung zur Verfügung zu stellen.

Natürliche Personen haben die Informationen gemäß Anhang I § 1 lit. c, f, h und i der Delegierten Verordnung nicht vorzulegen. Es handelt sich hierbei um Informationen, die naturgemäß nur von einer juristischen Person erbracht werden können (wie Angaben zur Rechtsform, zum

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erläuterung in der Referenzwert-Erklärung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance Faktoren in den einzelnen Referenzwerten, die zur Verfügung gestellt und veröffentlicht werden, berücksichtigt werden

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32020R1816>

Delegierte Verordnung (EU) 2020/1817 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Mindestinhalts der Erläuterung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in der Referenzwert-Methodik berücksichtigt werden

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R1817>

Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R1818>

Zulassungsstatus eines beaufsichtigten Unternehmens, Vorlage der Errichtungsurkunde, Satzung oder Gesellschaftsvertrag, Organigramm über Konzern- bzw. Eigentümerstruktur).

AUF EBENE DER REFERENZWERTKATEGORIE

Ein Konzessionsantragsteller kann neben kritischen Referenzwerten auch signifikante bereitstellen.

Für einen kritischen Referenzwert sind im Konzessionsantrag Informationen zu den Artikeln 20 bis 23 BMR ergänzt um die referenzwertspezifischen Informationen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung zum Thema Konzessionierung und Registrierung vorzulegen.

Der Konzessionsantrag sollte hinsichtlich signifikanter Referenzwerte jedenfalls die Informationen zu Artikel 24 und 25 BMR, ergänzt um die referenzwertspezifischen Informationen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung, enthalten. Sofern sich der Antragsteller entscheidet, ausgewählte Artikel gemäß Artikel 25 *leg cit* nicht anzuwenden, ist dem Antrag insofern eine begründete Stellungnahme (Konformitätserklärung) beizulegen.

ÜBERBLICK ÜBER ANHANG I DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2018/1646

Anhang I konkretisiert, welche Informationen im Rahmen des Nachweises der Einhaltung ausgewählter Artikel der BMR zu erbringen sind.

Punkt 1 des Anhangs I legt die allgemeinen Informationen fest, die im Hinblick auf den Administrator zu erbringen sind.

Punkt 2 (Organisationsstruktur und Unternehmensführung) und Punkt 3 (Interessenskonflikte) des Anhangs I konkretisiert näher, welche Informationen im Hinblick auf Artikel 4 BMR vorzulegen sind.

Punkt 4 (interne Kontrollstruktur, Aufsicht und Rechenschaftslegungsrahmenwerk) des Anhangs I erläutert ergänzend, welche Informationen für die Artikel 5, 6 und 7 der BMR vorzulegen sind. Zu berücksichtigen ist hier ebenso die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1637 für die Verfahren und Merkmale der Aufsichtsfunktion.⁶

Punkt 5 des Anhangs I stellt klar, dass eine ausführliche Beschreibung für jeden einzelnen Referenzwert oder jede einzelne Referenzwert-Familie vorzulegen ist.

Punkt 6 des Anhangs I (Eingabedaten und Methodik) konkretisiert die im Rahmen des Artikels 11 und 12 der BMR vorzulegenden Information.

Punkt 7 (Auslagerung) des Anhangs I beschreibt, welche Informationen und Dokumente im Rahmen des Nachweises der Einhaltung des Artikels 10 BMR vorzulegen sind.

⁶ *Delegierte Verordnung (EU) 2018/1637 der Kommission vom 13. Juli 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Verfahren und Merkmale der Aufsichtsfunktion*

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32018R1637&qid=1549465066943>

Punkt 8 des Anhangs I stellt abschließend klar, dass die Aufsichtsbehörde weitere Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Konzessions- bzw. Registrierungsantragstellung für erforderlich hält, anfordern kann und der Antragsteller, die Information auf die von der Aufsichtsbehörde geforderte Art und Weise zur Verfügung zu stellen hat.

G. VORZULEGENDE INFORMATIONEN IM RAHMEN DER REGISTRIERUNGSANTRAGSTELLUNG (ARTIKEL 34 ABS. 1 LIT. B BMR)

Im Rahmen der Registrierungsantragstellung sind Ausführungen zur Einhaltung der Artikel 4 bis 16, 27 und 28 der BMR zu erbringen. Auf Antragsteller gemäß Artikel 34 Abs. 1 lit. b leg cit findet die Spalte 1 des Anhangs II der Delegierten Verordnung zum Thema Konzessionierung und Registrierung Anwendung und konkretisiert näher, wie und in welchem Umfang die Informationen im Rahmen der Antragstellung zu erbringen sind. Darüber hinaus sind die Delegierten Verordnungen sowie die ESMA-Leitlinien zu ausgewählten Artikeln der BMR – sofern anwendbar – zu berücksichtigen.

Handelt es sich beim Antragsteller um eine juristische Person, hat diese sämtliche Informationen gemäß Anhang II Spalte I der Delegierten Verordnung zum Thema Konzessionierung und Registrierung zu übermitteln. Natürliche Personen haben die Informationen gemäß Anhang II § 1 lit. c, f, h und i der Delegierten Verordnung nicht vorzulegen.

H. FRISTEN IM KONZESSIONS- BZW. REGISTRIERUNGSVERFAHREN

Der Konzessions- bzw. Registrierungsantrag ist vom Antragsteller innerhalb von 30 Arbeitstagen nach einer Vereinbarung, die ein beaufsichtigtes Unternehmen eingegangen ist, um einen vom Antragsteller bereitgestellten Index als Bezugsgrundlage zu verwenden, oder gegebenenfalls innerhalb der in Art. 24a Abs. 2 bzw. Abs. 3 bestimmten Fristen zu stellen.

Die FMA hat einen Konzessions- bzw. Registrierungsantrag innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dessen Eingang auf formale Vollständigkeit hin zu überprüfen (Artikel 34 Abs. 5 BMR).

Der Antrag wird als formal vollständig anzusehen sein, soweit Informationen zu den Artikeln 4 bis 16, 27 und 28 der BMR in einem ausreichenden Maße vorliegen, sodass eine materielle Würdigung der Einhaltung der in der BMR normierten Anforderungen durch die FMA vorgenommen werden kann.

Bei Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrags hat die FMA den Antragsteller über diesen Umstand zu informieren.

Für den Fall der formalen Unvollständigkeit des Antrags hat der Einbringer die von der FMA nachgeforderten zusätzlichen Angaben zu übermitteln.

Die FMA hat über den vollständigen Konzessionsantrag binnen vier Monaten zu entscheiden (Artikel 34 Abs. 6 BMR).

Die Entscheidungsfrist im Registrierungsverfahren beträgt 45 Arbeitstage.

Die FMA teilt dem Antragsteller innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Entscheidungsfindung diese mit.

I. KOSTEN

KONZESSIONSKOSTEN

Für die Erteilung einer Konzession als Administrator gemäß Artikel 34 Abs. 1 lit. a BMR ist an die FMA eine Gebühr in der Höhe von 12 500 Euro zu entrichten.⁷

Die zuvor genannte Gebühr erhöht sich je nach Anzahl der bereitgestellten Referenzwerte und Referenzwertkategorie wie folgt:

Die Gebührenhöhe ist gestaffelt nach der Referenzwertkategorie. Für einen jeden vom Administrator bereitgestellten kritischen Referenzwert fällt eine Gebühr in der Höhe von 675 Euro an. Die Gebühr je signifikanten Referenzwert beträgt 375 Euro, je Rohstoff-Referenzwert, der Anhang II BMR unterliegt sowie je EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmten EU-Referenzwert 250 Euro.⁸

REGISTRIERUNGSKOSTEN

Für die Bearbeitung eines Registrierungsantrags gemäß Artikel 34 Abs. 1 lit. b BMR fällt eine Gebühr in der Höhe von 3 125 Euro an. Diese Gebühr erhöht sich je nach Anzahl der vom Administrator bereitgestellten Referenzwerte und Referenzwertkategorie wie folgt:

Für einen jeden vom Administrator bereitgestellten signifikanten Referenzwert ist eine Gebühr von 375 Euro zu entrichten, je EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmten EU-Referenzwert 375 Euro.⁹

Zu beachten ist, dass im Rahmen der Konzessions- bzw. Registrierungsantragstellung Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, in der geltenden Fassung, anfallen.

J. FORM UND RECHTSMITTEL

Die Erteilung einer Konzession bzw. Registrierung gemäß Artikel 34 BMR bzw. eine allfällige Verweigerung erfolgt in der Form eines Bescheides (§ 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991).

Als Rechtsmittel gegen einen Bescheid der FMA steht die Beschwerde zu.

⁷ Finanzmarktaufsicht-Gebührenverordnung, BGBl. II Nr. 230/2004 idFv BGBl. II Nr. 187/2025, III.K.3. lit. a.

⁸ Finanzmarktaufsicht-Gebührenverordnung, BGBl. II Nr. 230/2004 idFv BGBl. II Nr. 187/2025, III.K.3. lit. b bis d.

⁹ Finanzmarktaufsicht-Gebührenverordnung, BGBl. II Nr. 230/2004 idFv BGBl. II Nr. 187/2025, III.K.4.

Über Beschwerden gegen Bescheide der FMA entscheidet das Bundesverwaltungsgericht (§ 22 Abs. 2a Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz).

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der FMA einzubringen (§ 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz).

K. FMA-INFORMATIONSPFLICHT GEGENÜBER ESMA

Die FMA hat ESMA über jede erfolgte Konzessionierung oder Registrierung eines Administrators umgehend zu informieren (Artikel 34 Abs. 7 BMR). Die Unterrichtung hat innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Bescheiderlassung zu erfolgen (Artikel 34 Abs. 7 BMR).

L. ESMA-REGISTER

ESMA hat ein auf ihrer Website frei zugängliches öffentliches Register der Administratoren und Referenzwerte einzurichten und zu führen¹⁰. Dem Register können u.a. folgende Informationen entnommen werden (Artikel 36 BMR):

- Die Identität einschließlich, soweit verfügbar, der Rechtsträgerkennung (LEI) der gemäß Art. 34 der BMR konzessionierten oder registrierten Administratoren sowie die für deren Aufsicht jeweils zuständige Behörde.. Weiters sind mit der Änderung der BMR die vom Anwendungsgebiet der BMR betroffenen Referenzwerte einschließlich, soweit verfügbar, ihrer internationalen Wertpapier-Identifikationsnummern (ISIN), im ESMA Register eingetragen.
- Die Identität der aus einem als gleichwertig anerkannten Drittstaat stammenden Administratoren (Artikel 30), eine Liste der Referenzwerte einschließlich, soweit verfügbar, ihrer ISIN sowie die für deren Aufsicht zuständige Behörde eines Drittstaats.
- Die Identität einschließlich, soweit verfügbar, der LEI der Administratoren, des aus einem Drittstaat anerkannten Administrators (Artikel 32), eine Liste der Referenzwerte einschließlich, soweit verfügbar, ihrer ISIN sowie gegebenenfalls die für deren Aufsicht jeweils zuständigen Behörden eines Drittstaats.
- Die aus einem Drittstaat übernommenen Referenzwerte (Artikel 33) einschließlich, soweit verfügbar, ihrer ISIN, die Identität ihrer Administratoren sowie die Identität der übernehmenden Administratoren sowie der übernehmenden Administratoren einschließlich, soweit verfügbar, der LEI der übernehmenden.

¹⁰ https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_bench_entities

M. VERWALTUNGSSTRAFEN

Das Referenzwerte-Vollzugsgesetz normiert Verwaltungsstrafen in empfindlicher Höhe für Personen, die ohne entsprechende Berechtigung als Administrator im Sinne der BMR tätig sind (§ 4 RW-VG).

Natürlichen Personen, die ohne erforderliche Konzession oder Registrierung als Administrator tätig sind, droht die Verhängung einer Geldstrafe von bis zu 500 000 Euro.

Im Falle einer juristischen Person ist eine Geldstrafe von bis zu 1 Million Euro oder bis zu 10 vH des jährlichen Gesamtumsatzes, je nachdem welcher Wert höher ist, durch die FMA zu verhängen.

In beiden zuvor genannten Fällen kann die FMA eine Geldstrafe bis zu dem Dreifachen des aus dem Verstoß erzielten Gewinns oder vermiedenen Verlustes, soweit sich dieser beziffern lässt, verhängen.

N. VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT

Die FMA ist verpflichtet, von ihr verhängte Geldstrafen oder verwaltungsrechtliche Maßnahmen in Bezug auf einen Verstoß gegen die BMR einschließlich der Identität der sanktionierten bzw. von der Aufsichtsmaßnahme betroffenen natürlichen oder juristischen Person und den Informationen zu Art und Charakter des zu Grunde liegenden Verstoßes unverzüglich, nachdem die betroffene Person von der Geldstrafe oder Aufsichtsmaßnahme informiert wurde, auf ihrer offiziellen Website zu veröffentlichen (§ 8 RW-VG).

Von einer Veröffentlichung ist vorerst Abstand zu nehmen, sofern die FMA der Ansicht ist, dass die Bekanntmachung der Identität einer von der Entscheidung betroffenen juristischen Person oder der personenbezogenen Daten einer natürlichen Person einer einzelfallbezogenen Bewertung der Verhältnismäßigkeit dieser Daten zufolge unverhältnismäßig wäre, oder die Bekanntmachung laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde. In solch einem Fall hat die FMA die Entscheidung, mit der eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder verwaltungsrechtliche Maßnahme verhängt wird, erst bekannt zu machen, wenn die Gründe für die Nichtbekanntmachung weggefallen sind oder sich die FMA für die Veröffentlichung der Entscheidung in anonymer Fassung entscheidet, wenn diese anonyme Fassung einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet.

Eine Veröffentlichung der Entscheidung hat jedenfalls dann nicht zu erfolgen, wenn durch die Veröffentlichung eine Gefahr für die Stabilität des Finanzmarktes nicht ausgeschlossen werden kann oder, wenn bei Maßnahmen, die als geringfügig anzusehen sind, bei einer Bekanntmachung solcher Entscheidungen die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt werden kann.